



OBER-RAMSTADT
Stadt der Farben

Absender (Aufsteller)

(Name)

(Straße)

(PLZ) (Ort)

Magistrat der Stadt
Ober-Ramstadt
- Steueramt -
Darmstädter Str. 29
64372 Ober-Ramstadt

Steuernummer:

**Bitte bei Zahlung und Schriftverkehr
stets angeben!**

E-Mail:.....

Telefon

Veranlagungszeitraum
(bitte ankreuzen)

<u>Jahr</u>		<u>Quartal</u>	
2019	<input type="checkbox"/>	1.	<input type="checkbox"/>
2020	<input type="checkbox"/>	2.	<input type="checkbox"/>
2021	<input type="checkbox"/>	3.	<input type="checkbox"/>
		4.	<input type="checkbox"/>

Berichtigt:

Spielapparatesteuer-Erklärung

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

1. Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs.1 Nr. 4a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung ist **bis zum 15.Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei dem Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt **einzureichen** und die darin selbst errechnete Steuer an die Gemeinschaftskasse Darmstadt, IBAN DE86 5085 0150 0000 5482 00, BIC: HELADEF1DAS, **zu entrichten**.
2. Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 B KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO von bis zu 10% der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).
3. Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Wird die Bruttokasse nicht nachgewiesen, schätzt der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt die Bruttokasse. Im Einzelnen wird auf die §§ 3 und 4 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Ober-Ramstadt (Spielapparatesteuersatzung), vom 27.03.2014 verwiesen. Die Erklärung über den Besteuerungsmaßstab ist für das Kalenderjahr bindend.

1. Hinweis zum Steuergegenstand und Besteuerungstatbestand:

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten sowie das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos u.ä. Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

Als Spielgeräte gelten auch Billardtische, Dartspielgeräte, Tischfußball sowie Personalcomputer, soweit sie in Spielhallen aufgestellt sind und das Spielen am Einzelgerät oder kabelgebunden und nichtkabelgebunden mit anderen Geräten oder im Internet ermöglichen



2. Besteuerung nach der Bruttokasse gemäß § 4 (1), 1.a, 1.b, 2.a, 2.b, 4.a, 4.b Spielapparatesteuersatzung

Im veranlagten Kalendervierteljahr waren von mir/uns im Gebiet der Stadt Ober-Ramstadt die nachstehend aufgeführten und in Anlage 1 näher bezeichneten Spielapparate aufgestellt. Die Bruttokasse beträgt gemäß den beigefügten Ausdrucken der elektronischen Zählwerke:

(falls erforderlich, bitte weitere Anlageblätter verwenden!)

Apparate in Spielhallen		1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt					
		Beträge in Euro								
mit Gewinnmöglichkeit	1					x	15 %, der Bruttokasse	=	€	
	2								€	
	3								€	
	4								€	
	5								€	
ohne Gewinnmöglichkeit	1					x	7,5 %, der Bruttokasse	=	€	
	2								€	
	3								€	
									Zwischen-Summe 1:	€

Apparate in Gaststätten		1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt					
		Beträge in Euro								
mit Gewinnmöglichkeit	1					x	15 %, der Bruttokasse	=	€	
	2								€	
	3								€	
	4								€	
	5								€	
ohne Gewinnmöglichkeit	1					x	7,5 %, der Bruttokasse	=	€	
	2								€	
	3								€	
									Zwischen-Summe 2:	€

Apparate mit Sex-, Gewalt- und Kriegsverherrlichenden Spielen		1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt					
		Beträge in Euro								
mit Gewinnmöglichkeit	1					x	40 %, der Bruttokasse	=	€	
	2								€	
	3								€	
	4								€	
									Zwischen-Summe 3:	€

Steuerbetrag insgesamt:	€
--------------------------------	---

Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat Zählwerk-Ausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassenninhalt enthalten.



3. Besteuerung nach dem Festbetrag gemäß § 4 (1) 3.a, 3.b Spielapparatesteuersatzung

In dem auf Seite 1 angekreuzten Kalendervierteljahr waren von mir/uns im Gebiet der Stadt Ober-Ramstadt die nachstehend aufgeführten Spielapparate aufgestellt (**falls erforderlich, bitte Anlageblätter verwenden**):

	Anzahl der Apparate				
	1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt	
Apparate in Spielhallen Ohne Gewinnmöglichkeit					x 50,00 € = €
Apparate in Gaststätten ohne Gewinnmöglichkeit					steuerfrei

Steuerbetrag insgesamt: €

4. Besteuerung nach Raumgröße gemäß § 4 (1) Spielapparatesteuersatzung

	Fläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume (Quadratmeter)				
	1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt	
Spielclubs/ Spielcasinos u.ä. Einrichtungen					x 50,00 € = €

Steuerbetrag insgesamt: €

5. Versicherung der Richtigkeit

Ich/wir versichere/n, die Angaben in dieser Steuererklärung – auch die Angaben auf der Anlage hinsichtlich der Aufstellorte – wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum:.....

.....
Unterschrift

(Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Ober-Ramstadt gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt, -Steueramt-, Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

Benachrichtigung über gespeicherte Daten (Gem. Art. 6 Absatz 1 i.V. mit Art. 13 der DSGVO i.V. mit 55 3 und 31 HDSIG - Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz)

Für die Erhebung der Steuer werden folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, ggf. auch des Zustellungsbevollmächtigten des Zahlungsbeauftragten; erforderliche Daten zur kassenmäßigen Abwicklung, Berechnungsgrundlagen wie Bruttokasse der Geräte, Zahl der Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit.

Rechtsgrundlagen sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung über die Erhebung der Spielapparatesteuer. **Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten beim Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt, datenschutz@ober-ramstadt.de, Tel. 06154/702-0 wenden.**



OBER-RAMSTADT
Stadt der Farben

Anlage 1

Aufsteller: _____

Im Stadtgebiet waren von mir/uns in dem auf Blatt 1 der Steuererklärung angekreuzten Kalendervierteljahr folgende Apparate aufgestellt:

Art und Typ des Apparates	Aufstellort	Dauer der Aufstellung vom.....bis.....
----------------------------------	--------------------	--

Apparate mit Gewinnmöglichkeit:

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit:

Apparate mit Sex-, Gewalt- und Kriegsverherrlichenden Spielen:

--	--	--

(falls erforderlich, bitte weitere Anlageblätter verwenden)